

Möglichkeiten nutzen

Der Umgang mit UN- und EU-Terrorlisten

Seitdem es die Terrorlisten von UN und EU gibt, herrscht Verunsicherung auch in der deutschsprachigen Unternehmenslandschaft. Weder gibt es generelle Maßstäbe und Vorgaben, wie mit den Listen umzugehen ist, noch eine gängige Rechtspraxis, die Sicherheit geben würde. W&S sprach mit Dr. Andrea Berner, Referatsleiterin Geheim- und Sabotageschutz des Landesamts für Verfassungsschutz, über Möglichkeiten, die Unternehmen in Zusammenhang mit den Listen haben.

W&S: Wie sind die Terrorlisten von UN und EU entstanden und welche Daten beinhalten sie?

Berner: Die Terrorlisten entstanden im Zusammenhang mit dem 11. September. Damals beschloss die Staatengemeinschaft verstärkt Maßnahmen gegen Einzelpersonen und Institutionen mit dem Ziel, die Finanzierung terroristischer Netzwerke zu verhindern. Dazu wurden Resolutionen beschlossen, die sich gegen die Taliban, das Al-Qaida-Netzwerk und Osama bin Laden, gegen unterstützende Personen und Organisationen und gegen sonstige terrorverdächtige Personen richten mit dem Ziel, deren Gelder einzufrieren. Die Resolutionen wurden in Verordnungen umgesetzt, im Rahmen derer die EG-Kommission die Ermächtigung erhielt, die UN-Terrorliste gemäß den Entscheidungen des Sanktionsausschusses des Sicherheitsrates zu aktualisieren. Daneben erhielt der Rat der EU die Ermächtigung, durch eigenständigen Beschluss Personen und Institutionen, deren Vermögen eingefroren werden soll, in einer eigenen Liste, der EU-Terrorliste, zusammenzufassen.

W&S: Für welche Zwecke und von wem werden die in den Listen enthaltenen Daten verwendet?

Berner: Zweck der Terrorlisten ist es, die Finanzierung terroristischer Netzwerke zu verhindern, also Gelder der gelisteten Personen und Organisationen einzufrieren und ein umfassendes so genanntes Bereitstellungsverbot zu etablieren. Das heißt, es dürfen gelisteten Personen und Organisationen keine Gelder sowie wirtschaftlichen Vorteile zur Verfügung gestellt werden. Die Listen werden in regelmäßigen Abständen daraufhin geprüft, ob es eine Berechtigung dafür gibt, enthaltene Personen und Organisationen weiterhin zu listen.

W&S: Können unbescholtene Unternehmen und Personen auf diese Listen gelangen, und wie können sie dagegen vorgehen?

Berner: Bis zum Jahr 2007 musste eine Listung nicht begründet werden. Gelistete Personen haben also nicht erfahren, warum

sie gelistet sind und konnten dementsprechend auch nicht dagegen vorgehen. Nach verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit der EU-Terrorliste, zum Beispiel eine erfolgreiche Klage durch die iranische Volksmujahedin, ist dies heute nicht mehr der Fall. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass sich das Europäische Gericht Erster Instanz auch inhaltlich mit der Berechtigung einer Listung auseinandersetzt. Bisher hat sich das Gericht nur mit formalen Fragen und

noch in keinem Fall damit befasst, ob eine Person oder Institution berechtigt auf der Liste steht.

W&S: Welche Konsequenzen hat ein Listeneintrag für Unternehmen oder Personen?

Berner: Den gelisteten Personen oder Unternehmen dürfen keinerlei Gelder zur Verfügung gestellt werden. Eine gelistete Person beispielsweise darf zwar für ein Unternehmen arbeiten, das Unternehmen darf dem Betreffenden aber kein Geld und auch keinen anderen wirtschaftlichen Vorteil zur Verfügung stellen. Eine Meldepflicht schreibt zudem vor, dass Unternehmen, Institutionen, Behörden und auch Privatpersonen, die in geschäftlichen Kontakt mit solch einer Person kommen, dieses umgehend melden müssen. Europaratsermittler Dick Marty bezeichnete dahingehend die Listung einer Person als zivile Todesstrafe, da eine gelistete Person praktisch rechtlos gestellt ist und keinerlei Gelder – im Extremfall auch nicht mehr

für die persönliche Lebensführung – zur Verfügung hat.

Ein Beispiel ist der Fall Abdelghani Mzoudi. Mzoudi wurde angeklagt, Helfershelfer von Mohammed Atta zu sein, einem der Todespiloten vom 11. September. Nach über 400 Tagen in Untersuchungshaft kam er wieder in Freiheit. Trotz seines Freispruchs wurde ihm die Haftentschädigung nicht ausgezahlt, da ihm als gelistete Person kein wirtschaftlicher

↓ ZUR PERSON



Dr. Andrea Berner ist Referatsleiterin Geheim- und Sabotageschutz beim Landesamt für Verfassungsschutz, Hamburg. Sie berät zusammen mit ihrem Team hamburgische Wirtschaftsunternehmen insbesondere bei Verdacht auf Wirtschaftsspionage und Proliferation sowie im Know-how-Schutz und zu Themen der aktuellen Sicherheitslage.
Tel.: +49(0)40/428393756
E-Mail: Andrea.Berner@verfassungsschutz.hamburg.de
www.verfassungsschutz.hamburg.de

Vorteil zur Verfügung gestellt werden darf.

W&S: Welche Möglichkeiten der Einflussnahme haben Personen und Institutionen, die auf einer solchen Liste stehen?

Berner: Es gibt Rechtsschutzmöglichkeiten, die sich erheblich unterscheiden, je nachdem auf welcher Liste eine Person oder Organisation steht. Bei der UN-Terrorliste ist eine gerichtliche Überprüfung bei weitem schwieriger als bei der EU-Terrorliste, bei der Nichtigkeitsbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof bereits mehrfach zum Erfolg geführt haben.

Bei der UN-Liste ist eine Überprüfung nicht ausdrücklich vorgesehen und war vor 2006 nur auf diplomatischem Wege möglich. Mittlerweile können sich gelistete Personen oder Organisationen an das Auswärtige Amt richten. In einem regierungsinternen Konsultationsprozess wird die sachliche Berechtigung des Antrags geprüft. Die deutsche Regierung eröffnet dann gegebenenfalls ein Auseinandersetzungsverfahren mit dem Staat, der die Listung beantragt hat. Nach einstimmigem Beschluss des Sicherheitsrates würde dann die entsprechende Person oder Institution von der Liste genommen. Solche Verfahren haben in der Vergangenheit schon zu Erfolg geführt.

W&S: Welche Folgen kann es für ein Unternehmen haben, das zufällig mit einer gelisteten Firma in Kontakt gekommen ist?

Berner: Ein großes Problem ist es, dass es hinsichtlich der Umsetzung des Bereitstellungsverbots so gut wie keine Vorgaben gibt, zumal bei Verstößen Geld- oder Haftstrafen drohen. Macht zum

Beispiel ein Unternehmen ein Geschäft mit einer gelisteten Person oder Organisation, so drohen den Unternehmensvertretern im Ernstfall mehrjährige Freiheitsstrafen.

Bisher stehen zwar keine Wirtschaftsunternehmen aus dem deutschsprachigen Bereich auf einer der beiden Listen. Allerdings ist es für im Außenhandel tätige Unternehmen äußerst schwierig, mit dieser Problematik umzugehen. Die Geschäftspartner dieser Unternehmen sind über die ganze Welt verstreut und möglicherweise auch auf einer der Listen geführt.

Gewerbliche Konsequenzen für Unternehmen betreffen zum einen den EU-Zollkodex. Danach haben Unternehmen als so genannte zugelassene Wirtschaftsbeteiligte seit 2008 bevorzugte Abferti-

gungsbedingungen in der EU. Dieser Vorteil besteht allerdings nur, wenn Unternehmen nachweisen können, dass sie den Warenverkehr gegenüber Terrorverdächtigen abgesichert haben. In diesem Zusammenhang gibt es von den Bundesfinanzdirektionen entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Ist dies nicht der Fall, wird der Status verwehrt, und diese Unternehmen sind gegenüber ihren Konkurrenten im Nachteil.

Aber auch weitergehende Konsequenzen sind möglich, wenn ein Unternehmen keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen hat. So kann es im Extremfall zu einer Untersagung des Gewerbes und zu verschiedenen strafrechtlichen Konsequenzen führen, wenn ein Unternehmen bewusst oder unbewusst in Kontakt mit einer

gelisteten Person oder einem gelisteten Unternehmen kommt.

W&S: Welche Möglichkeiten gibt es, einen Kontakt mit gelisteten Unternehmen zu vermeiden?

Berner: Es gibt hier verschiedene Schutzmöglichkeiten. Sehr wichtig ist eine Risikoanalyse. Dabei überprüft ein Unternehmen seine Mitarbeiter und Kunden daraufhin, ob sich Terrorverdächtige darunter befinden. Dafür gibt es im freien Handel mittlerweile spezielle Software-Produkte, um regelmäßig Mitarbeiter und Geschäftspartner mit EU- und UN-Terrorlisten abzugleichen. Allerdings liefert diese Software in manchen Fällen keine eindeutigen Ergebnisse, da die gelisteten Unternehmen und Personen unter verschiedenen Schreibweisen und Alias-Namen auftreten können.

Ebenfalls wichtig ist es, klare Verantwortlichkeiten im Unternehmen zu schaffen. Für im Außenhandel tätige Firmen heißt dies, einen Ausfuhrverantwortlichen festzulegen, der diese Problematik verantwortet.

Der dritte wichtige Punkt ist Dokumentation. Diese kann verhindern, dass ein Unternehmen in einen Fahrlässigkeitsvorwurf gerät. Wird zum Beispiel festgestellt, dass der Abnehmer einer Ware gelistet ist, muss das entsprechende Lieferunternehmen beweisen können, dass es im Vorfeld des Geschäfts alles zur Aufklärung Mögliche getan hat. Hilfestellung beim Thema Terrorlisten geben das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Interview: Christian Bothur



Bild: pixelfo.de